

Satzung der Coesfelder Tafel e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Coesfelder Tafel**. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Coesfeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch. Für das Jahr 2005 wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2

Zweck, Steuerbegünstigung

1. Zweck des Vereins ist die Versorgung von Hilfsbedürftigen im Raum Coesfeld insbesondere mit Lebensmitteln.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Sie unterstützen den Verein mit finanziellen, sachlichen oder ideellen Mitteln. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 4, Tod oder Auflösung des Vereins.
5. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

6. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgegeben kann.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. 12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

§ 6 Ausschluß

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied schuldhaft verletzt, kann ein Ausschluß erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluß über die Ausschließung wird dem Mitglied durch Vorstand schriftlich bekanntgegeben.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus
 1. Vorsitzende/n
 2. Vorsitzende/n
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in und
 - bis zu drei Beisitzern/innen.

Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit die Anzahl der Beisitzer.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl und eine vorzeitige Abberufung sind zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
6. Der Vorstand kann einen Beirat bilden, der ihn in seiner Tätigkeit berät.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem/r 1. Vorsitzenden, dem/r 2. Vorsitzenden, dem/r Kassierer/in und dem/r Schriftführer/in. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Die laufenden Geschäfte können auch durch einen oder mehrere Geschäftsführer wahrgenommen werden, die vom Vorstand bestimmt werden.
 - a. Der / die Geschäftsführer wird durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit eingesetzt.
 - b. Die Geschäftsführungsbefugnis des vertretungsberechtigten Vorstandes bleibt unberührt.
 - c. Der / die Geschäftsführer soll/en an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen
 - d. Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan gilt als angenommen, wenn der Vorstand diesen mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

- e. Die Aufgabenbefugnisse der Geschäftsführung kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln. Ein Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden grds. im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfberichts
 - b. Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Die Entlastung des Vorstands
 - d. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - e. Die Bestellung der Kassenprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr
 - f. Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
3. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens einer Woche eingehalten werden.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder Dritte ist unzulässig.
5. Mitgliederversammlungen werden schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muß die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlußfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 12

Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband der Tafeln e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte (hier: gemeinnützige) Zwecke, i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft oder die Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Coesfeld, den 09.09.2005